

# **Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen für die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege und vergleichbarer Angebote im Landkreis Mittelsachsen**

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Grundsätze**

- 1.1 Der Landkreis Mittelsachsen gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des SGB I i. V. m. SGB II und SGB XII und der allgemein geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i. V. m. den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen des Landkreises Mittelsachsen für die Gewährung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege und vergleichbarer Angebote.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Angebotes von Einrichtungen, Diensten und Leistungen im Sozialbereich. Gefördert werden sollen insbesondere Vorhaben von Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises Mittelsachsen, wenn diese Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, eine in der Zuständigkeit des Landkreises Mittelsachsen als örtlicher Träger der Sozialhilfe liegende Aufgabe (Pflichtaufgabe) zu erfüllen, an deren Durchführung der Landkreis ein erhebliches Interesse hat und die ohne Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang realisiert werden können. Freiwilligkeitsaufgaben können gefördert werden, soweit ihre Erfüllung die Entstehung von Rechtsansprüchen der betroffenen Personen nach den SGB II und XII verhindert oder im Umfang mindert. Die Kreisarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ist vor der Schaffung oder Errichtung und Förderung der Angebote und Dienste anzuhören.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Aus der Förderung in einem Haushaltsjahr kann kein Rechtsanspruch auf Folgeförderungen abgeleitet werden.
- 1.4 Über die Gewährung von Zuwendungen und über die Art und Höhe der Förderung entscheidet als Bewilligungsbehörde die Abteilung Soziales des Landkreises Mittelsachsen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.5 Die Bewilligungsbehörde kann für grundsätzlich förderfähige Maßnahmen Prioritäten bezüglich Notwendigkeit, Rang- und Reihenfolge der Förderung festlegen, die sich aus den jeweiligen Fachplanungen und aktuellen Problemlagen ergeben.
- 1.6 Förderfähige Aufgabenbereiche, bei denen durch Richtlinien des Freistaates Sachsen der Landkreisanteil mit entsprechenden Fördersätzen festgelegt wurde, werden nach 1.2 entschieden. Das gilt auch für niedrigschwellige Angebote in Verbindung mit der Regelung nach 1.5. Eine Ko-Finanzierung des Landkreises setzt voraus, dass die sachlichen Voraussetzungen der Landesförderung erfüllt sind.
- 1.7 Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII.
- 1.8 Zuwendungsempfänger können Dritte nicht oder nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung von Vorhaben beauftragen.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung im Sinne dieser Richtlinie sind Angebote, Dienste und Leistungen nachfolgender Aufgabenbereiche, sofern sie im Landkreis Mittelsachsen wirksam werden:

- Beratungsstellen, soweit sie nicht Leistungen im Sinne 1.7 erbringen;
- Ambulante Dienste und andere niedrigschwellige Angebote, insbesondere für behinderte Menschen;
- Einrichtungen und Angebote für die Opfer/Bedrohten von häuslicher Gewalt.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger sozialer Aufgaben, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, örtliche Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften.

Darüber hinaus können gemeinnützige rechtsfähige Vereine und Verbände, die keinem Spitzenverband angehören, und Initiativen als Zuwendungsempfänger anerkannt werden.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Vorhaben nach dieser Richtlinie werden nur gefördert, wenn der jeweilige Antragsteller

- gemeinnützige Zwecke verfolgt,
- die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleistet,
- die fachlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme erfüllt und
- einen angemessenen Eigenanteil von in der Regel mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt.

4.2 Personalausgaben sind nur förderfähig, wenn sie unmittelbar mit sozialer Arbeit im Zusammenhang stehen. Die von Trägern gezahlten Vergütungen dürfen die vergleichbaren Tarife des TVöD nicht überschreiten.

4.3 Entsprechend den gültigen Bestimmungen des Freistaates erforderliche fachliche oder persönliche Qualifikationen sind zu gewährleisten und nachzuweisen.

4.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung hat der Träger/Antragsteller alle erreichbaren Finanzierungsquellen auszuschöpfen und auszuweisen. Dazu gehört auch, soweit dies zumutbar und mit dem Zweck der Aufgabe vereinbar ist, die Festsetzung angemessener Leistungsentgelte und Kostenbeiträge. Doppelfinanzierung/-förderung ist ausgeschlossen.

4.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollten sich diese angemessen an der Finanzierung beteiligen.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen, förderfähige Ausgaben**

#### **5.1 Zuwendungsarten**

##### **5.1.1 Institutionelle Förderung**

Zuwendungen werden im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Die institutionelle Förderung ist auf einen längeren Zeitraum angelegt und ist deshalb von einem tragfähigen Konzept für die Einrichtung abhängig zu machen.

##### **5.1.2 Projektförderung**

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt, wenn sie zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für zeitnah und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben eingesetzt werden.

#### **5.2 Finanzierungsarten**

Zuwendungen des Landkreises Mittelsachsen zur Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Vor der Bewilligung der Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde geprüft, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessen des Zuwendungsempfängers und des Land-

kreises Mittelsachsen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Zuwendung bei Anteilsfinanzierung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Die Förderung erfolgt zu einem Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben der Einrichtung oder Maßnahme. Dabei kommt als Finanzierungsart in Betracht

5.2.1 Festbetragsfinanzierung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.2.2 Anteilsfinanzierung nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.3 **Form der Zuwendung**

Die Zuwendung des Landkreises Mittelsachsen wird gewährt in Form eines Zuschusses. Dieser ist bedingt rückzahlbar, wenn die Zuwendung

- im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt wurde und sich nach der Bewilligung eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der Deckungsmittel anteilig mit anderen Zuwendungsgebern ergibt;
- im Wege der Festbetragsfinanzierung, wenn der Zuwendungszweck nicht erfüllt wurde oder die Zuwendung höher ist als die förderfähigen Gesamtausgaben.

### 5.4 **Zuwendungsfähige, förderfähige Ausgaben**

5.4.1 Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Bemessungsgrundlage bilden die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung.

5.4.2 Förderfähig sind Personalausgaben und Personalnebenkosten, soweit sie nicht durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind. Hierzu gehören auch Personalausgaben für Praktikanten, Zivildienstleistende und Angehörige des freiwilligen sozialen Jahres. Für Kräfte, die die Bundesagentur für Arbeit oder die Grundsicherungsträger nach dem SGB II den Zuwendungsempfängern zuweisen oder auf sonstige Weise fördern, wird kein Zuschuss gewährt.

5.4.3 Personalausgaben für Fachkräfte sind förderfähig, sofern sich diese im Rahmen von durch Landesrichtlinie vorgegebenen bzw. mit der Bewilligungsbehörde vereinbarten Personalschlüsseln bewegen, abzüglich der Landesförderung.

5.4.4 Personalausgaben für Leitungskräfte sind nur insoweit förderfähig, als diese Leitungskräfte regelmäßig und unmittelbar bürgerbezogene Sozialarbeit leisten. Das ist der Fall, wenn die entsprechende Stellenbeschreibung nachweislich einen Anteil der Sozialarbeit von mindestens 50 % ausweist.

5.4.5 Personalausgaben für Geschäftsführer, Vorstandsvorsitzende, Mitarbeiter im technischen Dienst und für Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich nicht förderfähig vorbehaltlich der Regelung der nachstehenden Ziffer 5.4.6.

5.4.6 Ausgaben der Allgemeinen Verwaltung (Overheadkosten) werden in Höhe von maximal 8 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben gefördert.

5.4.7 Förderfähig sind Sachausgaben, die mit dem Betrieb eines sozialen Dienstes unmittelbar zusammenhängen.

Nicht förderfähig sind insbesondere Sachausgaben für

- Tilgung und Zinsleistung für Bankkredite
- Abschreibungen
- Ausgaben für Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an Gebäuden und Räumen
- Bildung von Rücklagen und Rückstellungen
- Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer
- Sachverständigen- und Gerichtskosten
- Planungsleistungen

- Geschäftsstellenumlagen, vorbehaltlich Ziffer 5.4.6
- Bewirtung, Geschenke und für die Teilnahme an Ausflügen sowie für den Besuch geselliger, kultureller oder sportlicher Veranstaltungen.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.8 Förderfähig sind Programmkosten. Das sind Aufwendungen des Trägers für konkrete Veranstaltungen z. B. bei Freizeit- und Bildungsangeboten einschließlich der Honorarkosten für Referenten mit Ausnahme der Aufwendungen, die auch im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und die die Besucher zumutbarer Weise selbst zu tragen haben.

Nicht förderfähig im Rahmen der Programmkosten sind Aufwendungen für physiotherapeutische Angebote.

5.4.9 Soweit bekannt wird, dass bestehende oder künftige Vorgaben des Freistaats Sachsen zur Förderung im Sozialbereich zu den Zuwendungs- und Finanzierungsarten denen dieser Förderrichtlinie entgegenstehen, wird die Förderpraxis entsprechend angepasst.

## **5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendungen pro Kalenderjahr**

### 5.5.1 Beratungsstellen:

Hierunter fallen insbesondere Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung, sofern nicht Ziffer 1.7 gilt

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| - mit fest angestellten Fachkräften | bis zu 10.000 € Personalausgaben<br>pro Vollzeitstelle |
|                                     | bis zu 1.000 € Sachausgaben                            |
| - sonstige                          | bis zu 1.000 € Gesamtförderung                         |

### 5.5.2 Ambulante Dienste:

Hierunter fallen insbesondere familienentlastende Dienste für die pflegenden Angehörigen von Behinderten, sofern nicht Ziffer 1.7 gilt und die Wohnungslosenarbeit

bis zu 5.000 € Gesamtförderung

### 5.5.3 Schutzeinrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt

Hierzu zählen Einrichtungen, in denen von häuslicher Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen/Männer und ihre Kinder vorübergehend Schutz, Obhut und Beratung für ihre weitere Lebensgestaltung erhalten

- |   |   |
|---|---|
| - Einrichtungen mit fest angestellten Fachkräften       | bis zu 10.000 € Personalausgaben<br>pro Vollzeitstelle<br>bis zu 1.000 € Sachausgaben |
| - Beratungsstellen, präventive und aufsuchende Angebote | bis zu 1.000 € Gesamtförderung  |

### 5.5.4 Niedrigschwellige Angebote:

Hierzu zählen Angebote für die Unterstützung von Menschen mit Defiziten in der Alltags- und Lebensgestaltung, insbesondere die Angebote der Betreuungsangebotverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Ziffer 1.2 bzw. 1.6 entgegen steht

bis zu 3.000 € Gesamtförderung

### 5.5.5 Behindertenarbeit:

Hierzu zählen Angebote und Dienste von Vereinen und Verbänden zur Behindertenarbeit  
bis zu 1.000 € Gesamtförderung

## **6. Verfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VwV zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Formulare für die Fördermittelanträge (auf institutionelle Förderung und Projektförderung) einschließlich deren Anlagen, des Rechtsbehelfsverzichts, der Mittelanforderung, die Verwendungsnachweise und die Nebenbestimmungen sind nicht Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

### **6.1 Antragsverfahren**

6.1.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformblätter bis zum 31.05. des laufenden Jahres für das Folgejahr im

Landratsamt Mittelsachsen  
Außenstelle Mittweida  
Abteilung Soziales  
Am Landratsamt 3  
09648 Mittweida

einzureichen.

6.1.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

6.1.3 Für die Beantragung von Zuwendungen des Landkreises Mittelsachsen sind die auf der Internet-Seite der Bewilligungsbehörde erhältlichen Antragsformblätter zu verwenden.

Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme mit Angaben der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens einschließlich Konzeption,
- bei Projektförderung: Ausgaben- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben, Übersicht Gesamtfinanzierungsplan) und für die erstmalige Förderung eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- bei institutioneller Förderung: Haushalts- oder Wirtschaftsplan, einschließlich Stellenplan und Organisationsplan,
- bei Vereinen: Eintragung in das Vereinsregister und der Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer (nur bei erstmaliger Antragsstellung und bei Änderungen),
- bei Gesellschaften: Eintragung in das Handelsregister, Gesellschaftsvertrag.

6.1.4 Anträge, die nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden bzw. unvollständig ausgefüllt sind, werden zurückgewiesen.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

6.2.1 Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen des wirksam erlassenen Haushaltsplans eines jeden Jahres. Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind in Einzelfällen Zuwendungen möglich, wenn der Anbieter nachweist, dass die Auszahlung für die Bereitstellung des zur Förderung beantragten Angebots unabdingbar ist.

6.2.2 Die verbindliche Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Dieser bestimmt neben der Höhe, der Art und dem Zweck der Zuwendung auch die Finanzierungsart und die zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Bewilligungszeitraum entspricht maximal dem Kalenderjahr.

### **6.3. Auszahlungsverfahren**

6.3.1 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung der Zuwendungen ist mit dem vorgesehenen Auszahlungsantrag vorzunehmen.

6.3.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

6.3.3 Bei Projektförderung sollen nur Teilbeträge ausgezahlt werden. Für die Auszahlung soll in der Regel ein summarischer Nachweis der Verwendung bereits ausgezahlter Teilbeträge vorgelegt werden.

6.3.4 Bei institutioneller Förderung dürfen Auszahlungen in der Regel nur für einen Zeitraum bis zu drei Monaten geleistet werden.

### **6.4. Verwendung der Zuwendung**

6.4.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

6.4.2 Bei Projektförderung ist der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich, bei institutioneller Förderung der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan, soweit bei der Bewilligung nicht etwas anderes bestimmt wurde.

6.4.3 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

### **6.5. Verwendungsnachweis:**

6.5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Bei der Projektförderung kann auf bereits nachgewiesene Verwendungen von Teilbeträgen, siehe Ziffer 6.3.3, Bezug genommen werden, soweit Originale bereits vorliegen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet den Verwendungsnachweis bei

- institutioneller Förderung bis zum 31. März des Folgejahres und
- Projektförderung bis spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

6.5.2 Der Inhalt des Verwendungsnachweises richtet sich nach den jeweils im Zuwendungsbescheid festgelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen des Landkreises Mittelsachsen zu dieser Richtlinie.

## **7. Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger hat unaufgefordert der Bewilligungsbehörde jede Änderung des der Förderung zugrunde liegenden Sachverhalts oder seiner Verhältnisse mitzuteilen, soweit er nicht ausschließen kann, dass sie die Förderwürdigkeit beeinflussen.

## **8. Ausnahmen**

In besonderen Fällen können Ausnahmen oder Abweichungen von den vorstehenden Förderkriterien zugelassen werden.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie ist auf alle Zuwendungsverfahren anzuwenden, die ab dem Haushaltsjahr 2010 durchgeführt werden.

## **10. Übergangsvorschriften**

- 10.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2010 sind schriftlich unter Verwendung der Antragsformblätter, einschließlich aller geforderten Anlagen, spätestens bis zum 30.01.2010 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine Neueinreichung bereits vorliegender Anträge ist nicht erforderlich.
- 10.2. Abrechnung, Nachweis und Prüfung der Verwendung aller bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2009 gewährten Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Altkreise Freiberg und Mittweida bzw. der maßgeblichen Verwaltungsregelungen im Altkreis Döbeln. Diese Richtlinien treten am 31.12.2010 außer Kraft.

Freiberg, 10. Dezember 2009

Volker Uhlig  
Landrat